

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Diana Golze, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9876 –**

Verschlechtertes Integrationskursangebot und anhaltend unzureichende Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verkündete am 4. Mai 2012 unter der Überschrift „Integrationskurse immer erfolgreicher“, dass die „Erfolgsgeschichte der Integrationskurse“ sich „im vergangenen Jahr weiter fortgesetzt“ habe. Verwiesen wurde dabei auf die Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2011 (http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2012/20120504_inge-statistik_2011.html) und die gestiegene Zahl ausgestellter Teilnahmeberechtigungen.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die offiziellen Zahlen einseitig als eine Erfolgsgeschichte interpretiert werden. Zwar wurden 2011 in der Tat vier Prozent mehr Teilnahmeberechtigungen ausgestellt als noch im Vorjahr. Dieser (geringe) Anstieg ist jedoch vor allem damit zu erklären, dass die Zahlen im Jahr 2010 um über 20 Prozent eingebrochen waren, nachdem aus Kostengründen ein zeitweiliger Aufnahmestopp und Wartelisten für freiwillige Kurs teilnehmende sowie weitere Sparmaßnahmen erlassen worden waren, mit denen die Sprachkursbedingungen insgesamt verschlechtert wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6924, „Auswirkungen der Sparmaßnahmen bei Integrationskursen und andauernde unzureichende Bezahlung der Lehrkräfte“). Gegenüber dem Jahr 2009, als noch keine Kürzungsmaßnahmen galten, hat sich die Zahl der im Jahr 2011 ausgestellten Teilnahmeberechtigungen deshalb um 18 Prozent reduziert, denn viele der im Jahr 2010 ergriffenen Sparmaßnahmen sind weiterhin in Kraft (Einschränkungen bei der Fahrtkostenerstattung und Kinderbetreuung, bei Wiederholungsmöglichkeiten, Alphabetisierungs- und Teilzeitkursen). Auch die Zahl der neuen Teilnehmenden ging im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2009 um 16,5 Prozent zurück, überdurchschnittlich war der Rückgang bei Eltern- und Frauenintegrations- und Alphabetisierungskursen.

Zu Recht weist das BAMF aber darauf hin, dass der Anteil derjenigen, die den Kurs auf dem Niveau B1 absolvierten, im Jahr 2011 auf Rekordniveau gestiegen ist (56 Prozent), während der Anteil derjenigen, die unterhalb des Niveaus A2 blieben, nur noch acht Prozent betrug. Diese Bilanz ist natürlich eine Leis-

tung vor allem der Teilnehmenden selbst. Die Zahlen stellen aber zugleich die Regelung der Sprachnachweise im Ausland als Einreisebedingung beim Ehegattennachzug in Frage, da die Bundesregierung bislang behauptete, nur ein Nachweis im Ausland würde sicherstellen, dass die Betroffenen das Niveau A1 tatsächlich erreichen – bei einem Sprachkursbesuch in Deutschland hingegen sei dies angeblich nicht der Fall (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/11997, Frage 8c und auf Bundestagsdrucksache 16/7288, Fragen 23b und 23c). Es kann jedoch ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass auch die wenigen Personen, die nach 600- bzw. 900-stündigem Sprachunterricht das Niveau A2 nicht erreichten, in jedem Fall über Kenntnisse des niedrigeren Niveaus A1 verfügen (was jedoch von den Abschlusstests nicht erfasst wird).

Die Erzählung einer vermeintlichen „Erfolgsgeschichte“ der Integrationskurse blendet zusätzlich aus, dass die Lehrtätigkeit in Integrationskursen für die Lehrkräfte, die zu 85 Prozent Frauen sind, vor allem eine Geschichte der Unterbezahlung, prekären Beschäftigung und Missachtung ihrer Arbeit ist. Die durchschnittlich gezahlten Honorare für Lehrkräfte im Integrationskursbereich sind zuletzt auf 18,14 Euro pro Unterrichtseinheit gesunken – dabei wären etwa 30 Euro erforderlich, um den Betroffenen zumindest eine Bezahlung vergleichbar dem Eingangsgehalt im schulischen Bereich zu bieten (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/7231. Es ist nach Ansicht der Fragesteller ein Skandal, dass sich die Bundesregierung der Integrationskurse als wichtigster Integrationsmaßnahme des Bundes und als „Erfolgsgeschichte“ rühmt, während sie zugleich nicht einmal dafür Sorge trägt, dass diejenigen, die als hochqualifizierte Fachkräfte diese anspruchsvolle und wichtige Arbeit leisten, hierfür eine existenzsichernde, geschweige denn angemessene Entlohnung erhalten. Stattdessen weist ihre Arbeit wesentliche Merkmale einer Scheinselbständigkeit auf, und viele Lehrkräfte sehen sich in ihrer Existenz zudem aufgrund von Nachzahlungen zur Rentenversicherung bedroht.

Die Bundesregierung weigert sich unter Hinweis auf die „Vertragsfreiheit zwischen Träger und der Lehrkraft“ seit langem (vgl. bereits Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/13972, Frage 5b), den Sprachkursträgern verbindliche Auflagen zum Honorar zu machen. Stattdessen werden Trägerzulassungen bei Honoraren unter 15 Euro – inzwischen 18 Euro – lediglich auf ein Jahr begrenzt, was sich jedoch als wirkungslose Maßnahme gegen Dumpinglöhne erwiesen hat.

Obwohl den Trägern durch eine Erhöhung der Trägerpauschale von 2,35 auf 2,54 Euro pro Teilnehmenden und Unterrichtseinheit seit Ende 2011 ein wenig mehr Geld auf dem Papier zur Verfügung steht (wobei die gleichzeitige Streichung der Verwaltungskostenpauschale und weiterer Zuschläge diese ohnehin schon minimale Erhöhung weiter reduziert), hat sich deren Gesamteinkommenssituation real sogar noch verschlechtert. Da unter anderem infolge der Sparmaßnahmen die durchschnittliche Kursgröße von 14,5 auf 12,5 Personen gesunken ist (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6924, Frage 4), werden rechnerisch pro Kurs und Unterrichtsstunde statt zuvor 34,08 Euro (14,5 Teilnehmende × 2,35 Euro Pauschale) nur noch 31,75 Euro (12,5 Personen × 2,54 Euro) gezahlt. Dies ist ein Rückgang um 7 Prozent, trotz gestiegener Unterhaltskosten (Miete, Strom usw.).

1. Wie hoch waren im Jahr 2011 die Ausgaben für die Bereiche

Ausgaben für einzelne Bereiche im Jahr 2011:

a) Intensivkurse;

Intensivkurse: 7 342 Euro.

b) Integrationskurse (645 Unterrichtseinheiten);

Integrationskurse (645 Unterrichtseinheiten): 106 322 672 Euro.

c) Wiederholung des Aufbaukurses (300 Unterrichtseinheiten);

Wiederholungskurse: Die Ausgaben für Wiederholer sind in den Ausgaben der einzelnen Kursarten enthalten.

d) Kurse für spezielle Zielgruppen (bitte differenzieren);

Kurse für spezielle Zielgruppen: 53 637 554 Euro davon jeweils

- Alphabetisierungskurse: 42 213 771 Euro,
- Frauen-/Elternkurse: rd. 21 Mio. Euro.

Hinweis: Aus buchungstechnischen Gründen ist eine exakte Trennung zwischen den Ausgaben für allgemeine Kurse und den Ausgaben für Frauen- und Elternkurse nicht möglich. Der Wert wurde deshalb rechnerisch auf Basis der Teilnehmerzahlen ermittelt.

- Jugendkurse: 3 960 302 Euro,
- Förderkurse: 954 351 Euro,
- Behindertenkurse: 637 089 Euro,
- JVA-Kurse: 22 405 Euro.

e) Prüfungskosten/Sprachstandsfeststellungen (bitte differenzieren);

Prüfungskosten: 10 331 119 Euro, davon für

- Einstufungstest: 2 820 417 Euro,
- Abschlusstest Sprache: 6 994 139 Euro,
- Abschlusstest Orientierung: 356 966 Euro,
- Wiederholungsprüfung: 159 598 Euro.

f) hälftige Rückerstattung des Kosteneigenbeitrages;

Hälftige Rückerstattung des Kostenbeitrages: 2 230 399 Euro.

g) Fahrtkostenzuschuss;

Fahrtkostenerstattung bzw. -zuschuss: 17 085 666 Euro.

h) Befreiung vom Kostenbeitrag;

Befreiung vom Kostenbeitrag:

(in den Gesamtausgaben zu den Integrationskursen enthalten).

i) Kinderbetreuung;

Kinderbetreuung: 8 259 934 Euro.

j) Aufwandsentschädigung für Verwaltungstätigkeit;

Aufwandsentschädigung für Verwaltungstätigkeit: 988 284 Euro.

k) Lehrerqualifizierung;

Lehrerqualifizierung: 99 287 Euro.

l) sonstiges;

Sonstiges: 3 040 842 Euro (darunter 2 154 404 Umsatzsteuer).

m) insgesamt

(bitte zu den Fragen 1a bis 1m die Vergleichswerte der Jahre 2009 und 2010 nennen und darlegen, wie Abweichungen jeweils zu erklären sind, und aufgrund welcher Annahmen mit welchen Ausgaben für das Gesamtjahr 2012 bzw. für 2013 gerechnet wird)?

Insgesamt: 201 995 757 Euro.

Bezüglich der Ausgaben in den Jahren 2009 und 2010 wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/1536 vom 30. April 2010 und auf die Antwort zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011 verwiesen.

Abweichungen bestehen im Wesentlichen bei den Ausgaben für Fahrtkosten, Kinderbetreuung, Alphabetisierungskurse, Lehrkräftequalifizierung. Ursächlich hierfür sind die im Jahr 2010 ergriffenen Steuerungsmaßnahmen (siehe hierzu Antwort zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011 sowie Antwort zu Frage 13). Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wurde die Durchführung der Integrationskurse zudem von der Umsatzsteuer befreit (Abschnitt 4.21.2 Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses – UStAE).

Im Haushaltsjahr 2012 bzw. 2013 stehen im Haushalt bzw. Finanzplan jeweils 224 Mio. Euro zur Verfügung. Mit diesen Ansätzen wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) voraussichtlich auskommen.

2. Wie ist die aktuelle durchschnittliche Kursgröße, und wie viele im Jahr 2009, 2010 bzw. 2011 neu begonnene Kurse waren Teilzeitkurse (bitte nach verschiedenen Kursarten differenzieren und Angaben in Relation zur Gesamtzahl der neu begonnenen Kurse machen)?

Die aktuelle durchschnittliche Kursgröße beträgt zwölf geförderte Teilnehmer. Hierbei sind Selbstzahler in den Kursen nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der in den Jahren 2009, 2010 und 2011 begonnenen Teilzeitkurse ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Anzahl der begonnenen Integrationskurse in den Jahren 2009 bis 2011, differenziert nach Teilzeit- und Vollzeitkursen (inkl. Wiederholerkurse).

Wegen Datenbereinigungen/Nacherfassungen sind Abweichungen gegenüber der offiziellen Geschäftsstatistik möglich.

Im Jahr 2009 begonnene Integrationskurse	Teilzeit < 20 Wochenstunden		Vollzeit		Summe
	absolut	in %	absolut	in %	
Allgemeiner Integrationskurs	1 509	25,8 %	4 340	74,2 %	5 849
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	25	61,0 %	16	39,0 %	41
Elternintegrationskurs	239	36,4 %	418	63,6 %	657
Frauenintegrationskurs	284	62,8 %	168	37,2 %	452
Förderkurs	73	35,8 %	131	64,2 %	204
Integrationskurs mit Alphabetisierung	707	38,9 %	1 112	61,1 %	1 819
Intensivkurs	7	20,6 %	27	79,4 %	34
Jugendintegrationskurs	5	4,3 %	112	95,7 %	117
Gehörlosenkurse	5	35,7 %	9	64,3 %	14
Sonstiger spezieller Integrationskurs	4	44,4 %	5	55,6 %	9
Wiederholerkurs	122	20,1 %	485	79,9 %	607
Wiederholerkurs Alpha	66	25,5 %	193	74,5 %	259
Wiederholerkurs Elternkurs	2	18,2 %	9	81,8 %	11
Wiederholerkurs Förderkurs	1	33,3 %	2	66,7 %	3
Wiederholerkurs Frauenkurs	14	66,7 %	7	33,3 %	21
Wiederholerkurs Gehörlosenkurs	1	50,0 %	1	50,0 %	2
Wiederholerkurs Jugendliche	0	0,0 %	1	100,0 %	1
Wiederholerkurs Sonst. spez. I-Kurs	1	33,3 %	2	66,7 %	3
Summe	3 065	30,3 %	7 038	69,7 %	10 103

Im Jahr 2010 begonnene Integrationskurse	Teilzeit < 20 Wochenstunden		Vollzeit		Summe
	absolut	in %	absolut	in %	
Allgemeiner Integrationskurs	1 104	21,7 %	3 989	78,3 %	5 093
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	5	55,6 %	4	44,4 %	9
Elternintegrationskurs	167	29,3 %	402	70,7 %	569
Frauenintegrationskurs	249	57,4 %	185	42,6 %	434
Förderkurs	43	34,1 %	83	65,9 %	126
Integrationskurs mit Alphabetisierung	585	39,0 %	915	61,0 %	1 500
Intensivkurs	4	20,0 %	16	80,0 %	20
Jugendintegrationskurs	2	1,5 %	133	98,5 %	135
Gehörlosenkurse	4	36,4 %	7	63,6 %	11
Sonstiger spezieller Integrationskurs	2	50,0 %	2	50,0 %	4
Wiederholerkurs	74	21,0 %	279	79,0 %	353
Wiederholerkurs Alpha	207	32,4 %	432	67,6 %	639
Wiederholerkurs Elternkurs	4	28,6 %	10	71,4 %	14
Wiederholerkurs Förderkurs	0	0,0 %	2	100,0 %	2
Wiederholerkurs Frauenkurs	3	27,3 %	8	72,7 %	11
Wiederholerkurs Gehörlosenkurs	0	0,0 %	2	100,0 %	2
Wiederholerkurs Jugendliche	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Wiederholerkurs Sonst. spez. I-Kurs	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Summe	2 453	27,5 %	6 469	72,5 %	8 922

Im Jahr 2011 begonnene Integrationskurse	Teilzeit < 20 Wochenstunden		Vollzeit		Summe
	absolut	in %	absolut	in %	
Allgemeiner Integrationskurs	1 064	19,8 %	4 317	80,2 %	5 381
Eltern- bzw. Frauenintegrationskurs	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Elternintegrationskurs	164	28,4 %	413	71,6 %	577
Frauenintegrationskurs	210	51,5 %	198	48,5 %	408
Förderkurs	33	37,1 %	56	62,9 %	89
Integrationskurs mit Alphabetisierung	525	37,5 %	874	62,5 %	1 399
Intensivkurs	1	11,1 %	8	88,9 %	9
Jugendintegrationskurs	8	5,2 %	146	94,8 %	154
Gehörlosenkurse	1	25,0 %	3	75,0 %	4
Sonstiger spezieller Integrationskurs	3	30,0 %	7	70,0 %	10
Wiederholerkurs	53	20,7 %	203	79,3 %	256
Wiederholerkurs Alpha	195	39,2 %	303	60,8 %	498
Wiederholerkurs Elternkurs	9	47,4 %	10	52,6 %	19
Wiederholerkurs Förderkurs	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Wiederholerkurs Frauenkurs	2	28,6 %	5	71,4 %	7
Wiederholerkurs Gehörlosenkurs	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Wiederholerkurs Jugendliche	0	0,0 %	1	100,0 %	1
Wiederholerkurs Sonst. spez. I-Kurs	0	0,0 %	0	0,0 %	0
Summe	2 268	25,7 %	6 544	74,3 %	8 812

3. Wie war die Verteilung der neuen Sprachkursteilnehmenden auf die einzelnen Module des Integrationskurses entsprechend ihrer sprachlichen Vorkenntnisse im Jahr 2011?

Die Verteilung auf die einzelnen Kursabschnitte im Jahr 2011:

Kursabschnitt Teilnehmer	
Basiskurs Abschnitt 1	60,1 %
Basiskurs Abschnitt 2	12,8 %
Basiskurs Abschnitt 3	9,7 %
Aufbaukurs Abschnitt 1	7,6 %
Aufbaukurs Abschnitt 2	4,1 %
Aufbaukurs Abschnitt 3	2,5 %
Spezialkurs Abschnitt 1	0,8 %
Spezialkurs Abschnitt 2	0,5 %
Spezialkurs Abschnitt 3	0,4 %
Intensivkurs Abschnitt 1	0,0 %
Intensivkurs Abschnitt 2	0,0 %
Intensivkurs Abschnitt 3	0,0 %
Intensivkurs Abschnitt 4	0,0 %
Orientierungskurs	0,9 %
Wiederholerkursabschnitt	0,7 %
Insgesamt	100,0 %

4. Kann davon ausgegangen werden, dass alle oder nahezu alle Integrationskursteilnehmenden nach 600 Sprachkursunterrichtseinheiten über das Sprachniveau A1 verfügen, das nach Angaben der Bundesregierung „nach rund 80 bis 200 UE (Unterrichtseinheiten)“ erreicht wird (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6924, Frage 7c) – wenn nein, bitte begründen?

Wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011, zu Frage 7c, ausgeführt, gibt es dazu keine wissenschaftlich fundierten Ergebnisse.

5. Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung gegebenenfalls an ihrer Behauptung fest, nur verpflichtende Sprachtests im Ausland könnten das Erreichen des A1-Sprachniveaus sicherstellen, wenn 92 Prozent der Prüfungsteilnehmenden in Deutschland das weitaus höhere Sprachniveau A2 erreichen und nach Einschätzung der Bundesregierung bereits nach rund 80 bis 200 (von insgesamt 600 oder auch 900) Unterrichtseinheiten das A1-Niveau erreicht wird – und der Sprachkursbesuch in Deutschland mit zahlreichen (aufenthalts- und sozialrechtlichen) Sanktionen und Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden kann?

Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 werden vor Einreise verlangt, damit der nachziehende Ehegatte von Anfang an gute Integrationsvoraussetzungen mitbringt. Dass der Spracherwerb vor Einreise hilfreich bzw. sehr hilfreich ist, haben 88 Prozent der Betroffenen bestätigt (GI-Studie aus dem Jahr 2011: Der Übergang von der vorintegrativen Sprachförderung zum Integrationskurs – Analyse und Handlungsempfehlungen). § 8 Absatz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sieht die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs um jeweils höchstens ein Jahr vor, wenn der Integrationskurs nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Eine Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/11997 vom 16. Februar 2009 verwiesen.

6. Wie ist vor dem Hintergrund der Frage 5 bzw. Antwort die Einschränkung des Grundrechts auf Familienzusammenleben, die mit den Sprachanforderungen im Ausland unstrittig verbunden ist, noch als verhältnismäßig zu rechtfertigen, wenn offenbar auch das mildere Mittel eines Sprachkursbesuchs im Inland (anders als die Bundesregierung noch in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/11997 zu Frage 8c ausgeführt hat) das gesetzgeberische Ziel des Erwerbs zumindest einfacher Deutschkenntnisse sicherstellen kann (bitte nachvollziehbar begründen)?

Mit dem Sprachkursbesuch im Inland kann der Erfolg nicht gleichermaßen garantiert werden, vgl. Antwort zu Frage 5. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/11997 vom 16. Februar 2009 verwiesen.

7. Wird das Sprachniveau B1 durchschnittlich schneller erreicht, wenn der Spracherwerb von Beginn an und durchgehend in einem Integrationskurs in Deutschland erfolgt oder wenn Sprachkenntnisse des Niveaus A1 zunächst im Ausland erworben werden müssen – und zwar im Regelfall nicht in einem Sprachkurs des Goethe-Instituts, sondern im Selbststudium oder mithilfe von Fernlernangeboten – und dann einige Monate bis zur Fortsetzung des Spracherwerbs in einem Integrationskurs in Deutschland vergehen (bitte ausführen und begründen; Wiederholung der unbeantwortet gebliebenen Frage 7d der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/6924; die Bundesregierung antwortete mit einem Hinweis darauf, dass das Niveau B1 von einem Ausgangsniveau A1 schneller erreicht wird – was banal ist, aber ebenso wenig eine Antwort auf die Frage darstellte, wie der Hinweis darauf, dass bei höherem Ausgangsniveau zum Kursende auch ein höheres Sprachniveau erreicht wird)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011, zu Frage 7d, wird verwiesen. Die dort erwähnten Ergebnisse aus dem Integrationspanel des BAMF sind mittlerweile auf der Internetseite des BAMF veröffentlicht (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb11-integrationspanel.pdf?__blob=publicationFile).

8. Welche neuen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung inzwischen dazu vor, wie viele zur Integrationskursteilnahme Verpflichtete dieser Verpflichtung in welchem Zeitraum nachgekommen sind, bzw. welche Gründe dem jeweils entgegenstanden, und falls es keine solchen Erkenntnisse geben sollte, wie ist dies vor dem Hintergrund der hiermit begründeten Gesetzesverschärfung zum 1. Juli 2011 zu erklären (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/5693)?

Eine Länderabfrage zu diesem Thema für die Jahre 2010 und 2011 hat ergeben, dass in vielen Bundesländern keine entsprechenden Statistiken geführt werden, so dass sich die gewonnenen Daten z. T. nur auf Schätzwerte bzw. die Auswertung von Stichproben beziehen. Es wurden auch nicht von allen Bundesländern Daten zugeliefert. Vorbehaltlich dieser Einschränkung der Validität der Daten ergibt sich, dass sich die integrationspolitischen Neuregelungen der letzten Jahre bewährt haben: danach kommen nur etwa 6 Prozent der Verpflichteten ihrer Teilnahmeverpflichtung nicht nach. Zu den Gründen für eine Nichtteilnahme liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

9. Ist es aus Sicht des BAMF sachgerecht und in sich schlüssig, sowohl für eine Einbürgerung als auch für eine mehr als einjährige Aufenthaltserlaubnis dasselbe Sprachniveau zu fordern (bitte begründen), und wie bewertet es entsprechend die Neuregelung des § 8 Absatz 3 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG (Wiederholung der unbeantwortet gebliebenen Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6924, denn der dortige Verweis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/5693 zu Frage 25 ergibt nur eine Begründung der Neuregelung des § 8 Absatz 3 Satz 5 AufenthG, nicht aber eine Antwort auf die gestellte Frage, ob es nach Ansicht des BAMF in sich schlüssig und sachgerecht ist, sowohl für eine Einbürgerung als auch für eine mehr als einjährige Aufenthaltserlaubnis das selbe Sprachniveau zu verlangen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/5693 vom 2. Mai 2011, zu Frage 25, wird verwiesen.

10. Wie erklärt die Bundesregierung den Rückgang der neu begonnen Integrationskurse bzw. der neuen Teilnehmenden im Vergleich der Jahre 2011 und 2009 um 18 bzw. 16,5 Prozent, wenn nicht als eine Folge der im Jahr 2010 ergriffenen „Sparmaßnahmen“ (Kürzungen bei der Fahrtkostenerstattung und Kinderbetreuung, bei Wiederholungsmöglichkeiten, Alphabetisierungs- und Teilzeitkursen)?

Für die Entwicklung der Zahl neuer Teilnehmender sind in erster Linie das begrenzte Potenzial im Bereich der nachholenden Integration, die Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie die Zahl der Zuzüge nach Deutschland ursächlich.

11. Inwieweit kann der vierprozentige Anstieg der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr (auch) damit erklärt werden, dass ab Jahresbeginn 2011 auch solche Personen einen Kurs beginnen konnten, die auf einer Warteliste des Vorjahres standen bzw. die infolge der Sparmaßnahmen nur eine Zulassung mit verzögertem Beginn erhalten hatten?

Im Jahr 2010 ausgestellte Zulassungen, die temporär mit einer dreimonatigen Frist versehen waren, wurden als Zulassungen noch im Jahr 2010 gezählt, und sind daher nicht in die Daten für das Jahr 2011 eingeflossen.

Darüber hinaus wurden rund 4 000 Personen, die nicht nach § 5 Absatz 3 der Integrationskursverordnung (IntV) bevorzugt zuzulassen waren, im Jahr 2010 vorübergehend auf einer Warteliste geführt. Diese Personen wurden zum Jahresbeginn 2011 zu den Kursen zugelassen. Diese Größenordnung machte weniger als die Hälfte der Zunahme an Zulassungen zu Kursen insgesamt im Jahr 2011 aus. Die Zahl der Zulassungen stieg im Jahr 2011 um 10 598 Personen im Vergleich zum Vorjahr (+25,9 Prozent).

12. Inwieweit ist angesichts der Fragen 10 und 11 bzw. Antworten die Einschätzung aufrechtzuerhalten, bei den Zulassungszahlen für Integrationskurse im Jahr 2011 (die deutlich unterhalb der Werte von 2009 liegen) handele es sich um ein Indiz für die Fortsetzung einer „Erfolgsgeschichte“ (bitte begründen)?

Die Anzahl der Zulassungen bewegte sich im Jahr 2011, wie in Antwort zu Frage 11 dargestellt, auf einem nach wie vor hohen Niveau. Zudem wurde in 2011 bei den erteilten Teilnahmeberechtigungen die Marke von einer Million überschritten. Diese Zahlen zeigen, dass sich Integrationskurse als zentrale und erfolgreiche Maßnahme der Integrationspolitik der Bundesregierung etabliert haben.

13. Welche Einspareffekte wurden in den Jahren 2010 und 2011 infolge der 2010 ergriffenen Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgaben erzielt (bitte einzeln nach jeweiliger Maßnahme auflisten – z. B. neue Vorgaben zur Fahrtkostenerstattung, Kinderbetreuung, Wiederholungsmöglichkeiten, Alphabetisierungs- und Teilzeitkursen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011, zu Frage 17, wird verwiesen.

14. In welchem Umfang wurden Mittel des Etats für Integrationskurse für das Jahr 2012 für Ausgaben des Jahres 2011 verwandt, bzw. wurden Mittel für das Jahr 2011 nicht abgerufen, und wie hoch waren die tatsächlichen Ausgaben für Integrationskurse im Jahr 2011?

Es wurden keine Mittel des Etats für Integrationskurse für das Jahr 2012 für Ausgaben des Jahres 2011 verwandt. Der Haushaltsansatz für die Durchführung von Integrationskursen (Titel 684 02) betrug im Jahr 2011 rd. 218 Mio. Euro. Die tatsächlichen Ausgaben beliefen sich auf rd. 202 Mio. Euro.

15. Mit wie vielen neuen Integrationskursteilnehmenden rechnet das BAMF für die Jahre 2012 bzw. 2013, und wie viele der neuen Teilnehmenden hatten 2011 einen Rechtsanspruch auf Teilnahme?

Das BAMF geht in den Jahren 2012 und 2013 von demselben Teilnehmer-niveau wie im Jahr 2011 aus. Im Jahr 2011 hatten von den 96 857 neuen Kurs-teilnehmern 37,6 Prozent (Neuzuwanderer, von Ausländerbehörde bestätigt und Spätaussiedler) einen Rechtsanspruch auf Teilnahme.

16. Wie lautet der aktuelle Durchschnittswert der gezahlten Lehrkräftehonorare im Integrationskursbereich, wie viele Träger mit jeweils wie vielen gemeldeten Lehrkräften bzw. Kursen zahlen unter 12 Euro pro Unterrichtseinheit (was ist das niedrigste festgestellte Honorar), wie viele zahlen zwischen 12 und 15 Euro, zwischen 15 und 16 Euro, zwischen 16 und 18 Euro, zwischen 18 und 20 Euro, zwischen 20 und 22 Euro, zwischen 22 und 25 Euro bzw. über 25 Euro (bitte in absoluten und relativen Zahlen darstellen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011, zu Frage 21, verwiesen. Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

17. Auf welchen Informationen genau beruhen die Auskünfte der Bundesregierung zu gezahlten Honoraren für Lehrkräfte (z. B. auf einer vollständigen oder teilweisen Abfrage der Träger, oder auf bei der Trägerzulassung vorzulegenden Unterlagen zur Honorarhöhe)?

Die Erkenntnisse beruhen auf einer im Jahr 2011 durchgeführten Abfrage des BAMF.

18. Wenn es auf Seite 9 der Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung heißt, dass „das Ergebnis einer Trägerabfrage 2011 durch das Bundesamt mit einer Rücklaufquote von rund 82 Prozent [gezeigt habe], dass derzeit rund 45 Prozent der Träger Honorare für Lehrkräfte unter 18 Euro zahlen“, bedeutet dies, dass sich die Bundesregierung tatsächlich nur auf die Angaben der teilnehmenden Träger gestützt hat, und was entgegnet sie gegenüber dem Argument, dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sich unter den 18 Prozent der Träger, die sich nicht zurückgemeldet haben, vor allem solche mit unterdurchschnittlichen Honorarzählungen befinden könnten – und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es sich bei den 18 Prozent der Träger, die sich bei der genannten Abfrage nicht zurückgemeldet haben, um den normalen Ausfall bei einer solchen statistischen Abfrage handelt, der keinen Rückschluss auf die Honorare der Lehrkräfte zulässt.

19. Wie viele Träger mit jeweils wie vielen gemeldeten Lehrkräften bzw. Kursen zahlten in der Praxis ein geringeres Honorar (in welcher Höhe) als gegenüber dem BAMF angegeben, und wie wird dies festgestellt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011, zu Frage 22, verwiesen.

- a) Wie viele Vor-Ort-Prüfungen mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen gab es diesbezüglich im Jahr 2011 bzw. im bisherigen Jahr 2012?

Im Jahr 2011 sind 3 104 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt worden, im Jahr 2012 waren es bis zum 31. Mai 2012 bereits 1 560.

In 25 Fällen gab es im Jahr 2011 eine Diskrepanz zwischen dem im Trägerzulassungsverfahren gemeldeten und dem tatsächlich gezahlten Honorar. Im Jahr 2012 war dies bis zum 31. Mai 2012 in nur sechs Prüfungen der Fall. Diese Fälle führen zu einem Trägeranhörungsverfahren, an dessen Ende der Entzug der Zulassung wegen falscher Angaben gegenüber dem BAMF stehen kann.

- b) Inwieweit werden Lehrkräfte in die Prüfung einbezogen, ob das tatsächlich gezahlte Honorar den Angaben der Träger gegenüber dem BAMF entspricht?

Zwischen dem BAMF und den Lehrkräften besteht keine direkte Rechtsbeziehung. Daher obliegt den Lehrkräften auch keine Auskunftspflicht gegenüber dem BAMF. Da die Rechtsbeziehung des BAMF ausschließlich zu den Kursträgern besteht, werden vor Ort Unterlagen und Belege des Kursträgers geprüft. Konkreten Hinweisen von Dritten auf freiwilliger Basis geht das BAMF nach.

- c) Inwieweit kann überhaupt von einer wirksamen Kontrolle der tatsächlich gezahlten Honorare gesprochen werden, wenn die Bundesregierung erklärt: „Das BAMF geht davon aus, dass die angegebenen Honorare auch in der Praxis bezahlt werden“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu Frage 22b auf Bundestagsdrucksache 17/6924)?

Es wird auf Antwort zu Frage 19b verwiesen.

20. Wie viele auf ein Jahr befristete Kursträgerlizensierungen wegen Honoraren unter 15 Euro bzw. neuerdings 18 Euro (bitte differenzieren) pro Unterrichtseinheit hat es im Jahr 2011 bzw. im bisherigen Jahr 2012 gegeben?

Im Jahr 2011 erhielten sechs Träger eine auf ein Jahr befristete Zulassung, da sie eine Lehrkräftevergütung von unter 15 Euro angegeben hatten. Zum Jahr 2012 ist keine Aussage möglich, siehe Antwort zu Frage 16.

21. Wie viele der wegen Unterschreitung der 15-Euro-Grenze nur auf ein Jahr erteilten Lizensierungen wurden im Jahr 2011 bzw. im bisherigen Jahr 2012 nicht verlängert, befristet verlängert oder vorher widerrufen, und wie hatten sich die Honorare nach einem Jahr verändert bzw. in welchem Umfang wurden von diesen Trägern auch nach einem Jahr weiterhin Honorare unter 15 Euro gezahlt?

Die Entscheidung über die Verlängerung der Zulassungen ist Gegenstand des derzeit laufenden Zulassungsverfahrens. Daher liegen keine aktuelleren Er-

kenntnisse vor, die über die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011, zu Frage 24, hinausgehen.

22. Inwieweit hält die Bundesregierung angesichts der weiterhin unter dem Niveau von 2005 liegenden und zuletzt sogar noch weiter gesunkenen Honorare bei Lehrkräften im Integrationskursbereich die Maßnahme einer auf ein Jahr befristeten Lizenzierung und Qualitätskontrolle bei Trägern, die Honorare unter 15 bzw. 18 Euro zahlen, für ausreichend, um den Lehrkräften eine bessere Entlohnung sichern zu können?
23. Inwieweit hält die Bundesregierung überhaupt noch an dem Ziel einer besseren Bezahlung der Lehrkräfte fest, und was unternimmt sie diesbezüglich, nachdem sich die bislang ergriffenen Maßnahmen als absolut wirkungslos erwiesen haben?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011, zu Frage 25, wird verwiesen. Die diesbezügliche Einschätzung der Bundesregierung hat weiterhin Bestand.

24. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass es zahlreiche Honorarordnungen in Bezug auf so genannte freie Berufe gibt, die ein Mindesthonorar rechtlich verbindlich regeln, und dass diese Honorarvorgaben auch vereinbar sind mit der verfassungsrechtlich garantierten Vertrags- und Berufsfreiheit (wenn nein, wie verhält es sich)?

Im Bereich der Freien Berufe gibt es staatliche Gebühren- und Honorarordnungen für einige reglementierte Berufe wie Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Architekten und Ingenieure. Dabei handelt es sich um Berufe, bei denen die Einschränkung des Prinzips der freien Preisfindung durch Angebot und Nachfrage zum Schutz des Rechtssuchenden, des Verbrauchers bzw. Patienten vor überhöhten Preisen sowie aus Gründen der Sicherung des Zugangs zum Recht, der Qualitätssicherung und Kostentransparenz vertretbar ist. Es handelt sich dabei nicht um Mindesthonorare zum Schutz der Berufstätigen.

25. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass es auch in verfassungsrechtlicher Sicht möglich wäre, den Sprachkursträgern ein verbindlich den Lehrkräften zu zahlendes Mindesthonorar vorzugeben, mit dem Ziel, ein Lohndumping zu verhindern und eine hohe Qualität des Unterrichts zu sichern (vgl. auch: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. September 2005, 1 BvR 82/03, Rn. 17), indem im Aufenthaltsgesetz oder/und in der Integrationskursverordnung eine Rechtsgrundlage für eine entsprechende Honorarverordnung geschaffen würde, wenn nein, wie verhält es sich, wenn ja, warum hat die Bundesregierung nicht längst diesen Weg beschritten, um Lehrkräften ein Mindesteinkommen zu sichern, das ihrer Qualifikation und Tätigkeit entspricht (bitte ausführen)?

Das geltende Recht sieht bereits einen Mechanismus gegen Lohndumping und zur Sicherung einer hohen Qualität des Unterrichts in diesem Bereich vor: Gemäß dem neu gefassten § 20 Absatz 2 IntV kann im Rahmen des neuen Kurs-trägerzulassungsverfahrens die Zulassung auf ein Jahr verkürzt werden, wenn das Lehrkräftehonorar nicht mindestens 18 Euro beträgt.

26. Aus welchen Gründen wurde mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung in § 20 der Satz gestrichen, dass „die Zulassung ... mit Auflagen erteilt werden [kann], insbesondere zur Vergütung der Lehrkräfte...“, während in der aktuellen Fassung nur noch die Rede davon ist, dass „die Dauer der Zulassung“ verkürzt werden kann, „wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für die Lehrkräfte unterschritten wird“ (bitte genau begründen), und welche Folgewirkungen hat dies, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, den Trägern eine Mindestvergütung verbindlich vorzuschreiben, die auch nicht um den Preis einer verkürzten Zulassung unterschritten werden darf (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung hat mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 20. Februar 2012 das Zulassungsverfahren für die Kursträger neu geregelt. Hierbei wurden auch die Vorschriften über die Dauer der Zulassung überarbeitet. Die zuvor als Rechtsgrundlage für die lediglich einjährige Erteilung der Zulassung bei Unterschreitung einer Honoraruntergrenze dienende Regelung des § 20 Absatz 5 Satz 2 der Integrationskursverordnung a. F. wurde in den neu gefassten § 20 Absatz 2 der Integrationskursverordnung überführt und transparenter formuliert. Hierdurch sind keine Rechtsgrundlagen für weitere Auflagen, die das Bundesamt nach alter Rechtslage regeln konnte, entfallen.

27. Was entgegnet die Bundesregierung gegenüber dem Argument, dass Sprachkursträger, die ihren Gewinn durch möglichst niedrige Honorare steigern wollen, sich nicht von einer lediglich auf ein Jahr verkürzten Zulassung hiervon abhalten lassen werden, und dass die Bundesregierung somit einem Lohndumping im Integrationskursbereich nichts Wirksames entgegensetzt?

Der Bundesregierung teilt die vorgetragene Annahme nicht und geht von der grundsätzlichen Wirksamkeit der Maßnahme einer verkürzten Zulassung aus.

28. Wie sollen Sprachkursträger höhere Honorare bezahlen können (im Trägerschreiben des BAMF vom 27. Oktober 2011 heißt es: „Mit der vorgenannten Erhöhung des Erstattungssatzes ist die Erwartung verknüpft, dass sich die Lehrkräftevergütung insgesamt verbessert“), wenn sich deren zur Verfügung stehendes Einkommen rechnerisch trotz der leichten Anhebung der Pauschale (abzüglich der Reduzierung durch Einberechnung von zuvor gezahlten Pauschalen) sogar noch verringert hat, weil durch die geringere durchschnittliche Teilnehmendenzahl auch das Entgelt pro Kurs gesunken ist (vgl. Vorbemerkung) und die Träger zudem noch höhere Nebenkosten ausgleichen müssen (Miete, Strom usw.)?

Die Erhöhung der Stundensatzpauschale von 2,35 Euro auf 2,54 Euro/2,60 Euro pro Unterrichtseinheit mit 45 Minuten stellt unter Einbeziehung der Verwaltungskostenpauschale und Zuschläge für Alphabetisierungskurse und Jugendintegrationskurse eine lineare Erhöhung um 7,6 Prozent dar. Mit der Stundensatzpauschale werden nicht nur die Honorare der Lehrkräfte, sondern auch die übrigen Kosten der Kursträger (z. B. Verwaltungskosten, Raummiete) abgegolten. Alle Kursarten, mit Ausnahme des Jugendkurses, der auch bisher auf sehr hohem Niveau vergütet wurde, erhielten dadurch eine höhere Vergütung. Inwieweit diese als Honorarerhöhung an die Lehrkräfte weitergegeben wird, liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Träger.

Die durchschnittliche Teilnehmerzahl eines Integrationskurses enthält lediglich die vom BAMF geförderten Teilnehmer. Diese erhöht sich allerdings noch durch Selbstzahler, die ohne Förderung des Bundes an den Kursen teilnehmen. Hierüber liegen dem BAMF jedoch keine Daten vor.

29. Nach welchen Kriterien und Überlegungen wurde die Anhebung der Honoraruntergrenze für mehrjährige Trägerzulassungen von 15 auf 18 Euro bestimmt bzw. errechnet, und wie sollen die Träger solche höhere Honorare bezahlen können, wenn ihnen nicht zugleich effektiv mehr Geld zur Verfügung gestellt wird (vgl. Frage 28)?

Grundlage für die Anhebung der Grenze von 15 Euro auf 18 Euro war die Abfrage bei den Kursträgern aus dem Jahr 2011 (siehe Antwort zu Frage 17). Der überwiegende Teil der Kursträger gab an, mindestens 18 Euro als Honorarsatz den Kursträgern zu zahlen. Zu beachten war ferner, dass inzwischen der Erstattungssatz für die Kursträger erhöht wurde.

30. Wie hat der Präsident des BAMF auf das Schreiben der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 11. Januar 2012 (Organisationsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung, Dr. Stephanie Odenwald) reagiert, mit dem die Ernsthaftigkeit der Beteuerungen des Bundesamtes, für eine bessere Bezahlung der Lehrkräfte sorgen zu wollen, in Frage gestellt wurde, weil die Anhebung der Honoraruntergrenze (für den Erhalt einer mehrjährigen Trägerzulassung) auf 18 Euro und die Erhöhung der Trägerpauschale auf 2,54 Euro (bei gleichzeitiger Streichung z. B. der Verwaltungskostenpauschale) als unzureichend angesehen wurden – und was entgegnet die Bundesregierung inhaltlich dieser Kritik?

Ein Schreiben der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) vom 11. Januar 2012 ist dem BAMF nicht bekannt. Dem BAMF liegt lediglich ein Schreiben der GEW vom 19. März 2012 vor, das am 27. März 2012 mit einem Verweis auf die ausschließlichen Rechtsbeziehungen zwischen den Kursträgern und den Lehrkräften beantwortet wurde.

31. Welche konkreten Schlussfolgerungen wurden aus der vom Bundesministerium des Innern in Auftrag gegebenen Evaluierung des Finanzierungssystems der Integrationskurse durch die Firma Rambøll Management Consulting GmbH in Bezug auf die dort festgestellte Unterbezahlung der Lehrkräfte gezogen, und inwieweit plant die Bundesregierung insbesondere eine grundlegende Änderung des derzeit bestehenden Finanzierungssystems, das für die Träger einen Anreiz zur Reduktion der Lehrgehälter bietet, um einen ökonomischen Erfolg zu sichern oder zu vergrößern (S. 18 des Gutachtens, vgl. aber auch schon das erste Gutachten der Rambøll Management Consulting GmbH zu Integrationskursen, S. 133, bitte nachvollziehbar begründen; Wiederholung der Frage 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6924, weil der dortige Verweis der Bundesregierung auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/1536 zu Frage 13 in Bezug auf die angefragte Unter- bzw. die eingeforderte Besserbezahlung der Lehrkräfte keine andere Antwort erbringt als: „Darüber hinaus werden derzeit Spielräume zur Verbesserung der Vergütung der Lehrkräfte geprüft“)?

Die Bundesregierung sieht die Frage mit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011, zu Frage 30, als beantwortet an.

32. Ist die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6924 zu Frage 31 so zu verstehen, dass sie die Feststellung des Finanzierungsgutachtens von Rambøll Management nicht teilt, wonach die Beschäftigung als Honorarkräfte „von den befragten Lehrkräften sowie ihren Interessensvertretungen und Verbänden als besonders problematisch wahrgenommen“ wird, z. B. wegen der geringen Beschäftigungssicherheit, der unangemessenen Vergütung, des Verdienstausfalls im Krankheitsfall, der fehlenden Absicherung für Urlaubs- und Regenerationsphasen usw. (S. 9 des Gutachtens), oder dass sie die Bezahlung der Honorarkräfte für ausreichend hält (bitte ausführen)?

Auf der Basis verschiedener Faktoren (wie Zahl der angebotenen Kurse, wöchentlicher Stundenumfang der Kurse und Kursnachfrage) ergibt sich eine große Spanne bei den von Kursträgern gezahlten Lehrkräftehonoraren. Daher sieht die Bundesregierung von jeglichen Pauschalierungen in diese Bereich ab.

33. Inwieweit wurde oder wird von der Möglichkeit eines automatisierten Datenabrufs nach § 8 Absatz 1 und 3 der Integrationskursverordnung (IntV) Gebrauch gemacht, inwieweit wurde dabei gegebenenfalls die Anforderung eingehalten, dass dies nur zulässig ist, „wenn der automatische Datenabruf wegen der Vielzahl oder der besonderen Eilbedürftigkeit der zu erwartenden Übermittlungersuchen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen angemessen ist“, und welche neuen Erkenntnisse oder Vorteile haben sich hieraus ergeben (bitte ausführen)?

Das automatisierte Abrufverfahren gemäß § 8 Absatz 4 IntV wird im Rahmen des Projektes X-Ausländer realisiert und zwar in einem ersten Schritt für die Ausländerbehörden voraussichtlich ab Mai 2013 und zu einem späteren Zeitpunkt auch für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Auf Grund der Praxiserfahrungen mit den derzeit manuell erfolgenden Auskunftersuchen ist von einer Vielzahl zu erwartender Übermittlungersuchen auszugehen. Hinsichtlich der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass über das automatisierte Verfahren sichergestellt ist, dass nur die in § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 IntV genannten Daten übermittelt werden.

34. Inwieweit macht das BAMF den neu zugelassenen Trägern Auflagen zur Wochenstundenzahl der Kurse?

Gemäß § 14 Absatz 1 IntV werden Integrationskurse in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Auch das Angebot von Teilzeitkursen soll auf einen zügigen Abschluss des Kurses ausgerichtet sein. Teilzeitkurse (mit mind. 15 Wochenstunden, bei Alphabetisierungskursen mit mind. 12 Wochenstunden) sind ohne besondere Voraussetzungen möglich. Lediglich Teilzeitkurse unterhalb dieser Grenzen unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt. Diese Kurse werden nur bei Vorliegen teilnehmerbezogener Gründe (z. B. Teilnehmer sind berufstätig, schwerbehindert, betreuen Kinder oder Pflegebedürftige) mit einer geringeren Wochenstundenzahl genehmigt.

35. Wie viele Widerrufe der Trägerzulassung nach §20b Absatz 1 IntV gab es bislang (bitte soweit möglich nach den Nummern 1 bis 6 differenziert angeben und nähere Angaben machen)?

Mit Einführung des neuen § 20b IntV (am 1. März 2012) wurde die Zulassung in drei Fällen widerrufen, gemäß § 20b Absatz 1 Nummer 2 (Insolvenzverfahren) in zwei Fällen und einmal gemäß § 20b Absatz 1 Nummer 3 (Verstöße gegen die Verpflichtungen im Zulassungsbescheid).

36. Wie hat sich die Neuregelung ausgewirkt, nur einjährige Trägerzulassungen zu erteilen, wenn ein Honorar unter 18 Euro/Unterrichtseinheit gezahlt wird (auf die Honorare, auf die „Trägerlandschaft“, auf den organisatorischen Aufwand usw.) – was nach früheren Angaben der Bundesregierung fast die Hälfte aller Kursträger betreffen müsste (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6924, Frage 21)?

Die Neuregelung mit der Grenze von 18 Euro tritt erst mit dem neuen Zulassungsverfahren zum 1. Juli 2012 in Kraft.

37. In welchem Umfang sind bislang Abrechnungsbetrugsfälle bei Sprachkursträgern bekannt geworden (bitte nach Jahren differenzieren und Angaben zur Art und Weise und finanzieller Auswirkung des Betrugs sowie zur relativen Häufigkeit solcher Fälle in Relation zur Gesamtzahl der Kursträger/Kurse machen), welche Sanktionen hatte dies zur Folge, und wie viele gerichtliche Verurteilungen wegen Betrugs oder Ähnlichem gab es?

Bisher wurde in insgesamt vier Fällen die Zulassung wegen Betrugs gemäß § 263 des Strafgesetzbuchs widerrufen (alle vier Fälle im Jahr 2011). In diesen Fällen wurden Strafanzeigen gestellt. Der eingetretene finanzielle Schaden lässt sich nicht abschließend beziffern. Dies ist Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungen. Strafrechtliche Verurteilungen sind dem BAMF bislang nicht bekannt.

38. Warum gibt es keine neuere Untersuchungen oder Erhebungen dazu, wie viele Sprachkursträger mit der derzeitigen Kostenpauschale kostendeckend und entsprechend ihrer Qualitätsanforderungen arbeiten können, obwohl im ersten Evaluierungsgutachten der Firma Rambøll Management Consulting GmbH vom Dezember 2010 (S. 133) festgestellt wurde, dass 51 Prozent der befragten Träger angaben, nicht kostendeckend arbeiten zu können, und weitere 28 Prozent angaben, angesichts der geringen Kostenpauschale, Abstriche bei der Qualität machen zu müssen, und mit welcher Begründung hält sie die Finanzierung des Integrationskursystems entgegen dieser Feststellung im Gutachten gegebenenfalls für ausreichend (Nachfrage zu Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6924, Frage 34)?

Auf Grundlage des neu geschaffenen § 20 Absatz 6 IntV führt das Statistische Bundesamt derzeit im Auftrag des Bundesministeriums des Innern ein Preisermittlungsverfahren zu den Kostenerstattungssätzen für die Integrationskursträger durch. Damit soll eine Festsetzung angemessener, den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit genügenden Kostenerstattungssätzen ermöglicht werden.

39. Welche Mehrkosten wären unter derzeitigen Bedingungen und Annahmen damit verbunden, wenn eine Honorierung von 30 Euro pro Unterrichtseinheit für Lehrkräfte im Integrationskursbereich angestrebt würde, wie hoch müsste dann in etwa die Trägerkostenpauschale sein, und warum konnte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/6924 zur ersten Teilfrage zu Frage 26 noch Angaben machen („über 50 Mio. Euro“), während sie zu Frage 37 schon nicht mehr zur Auskunft bereit war („Pauschale Angaben können hier nicht gemacht werden“; bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Bundesregierung kann dazu keine weiteren Angaben machen, die über die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/6924 vom 6. September 2011, zu Frage 37, hinausgehen.

40. Was unternimmt oder plant die Bundesregierung zur Erreichung der im Dialogforum 7 des Nationalen Aktionsplans Integration genannten Ziele:
- a) Fortentwicklung der Zusatzqualifizierung der Lehrkräfte,

Zur Umsetzung des operativen Ziels „Inhaltliche und organisatorische Fortentwicklung der Zusatzqualifizierung von Lehrkräften in den Integrationskursen“ wurde durch die zum 1. März 2012 novellierte Integrationskursverordnung in § 15 Absatz 3 festgelegt, dass für das Unterrichten in Orientierungskursen sowie in Alphabetisierungskursen eine fachliche Qualifikation und Eignung nachzuweisen ist. § 15 Absatz 4 ermöglicht dem BAMF, die methodisch-didaktische Fortbildung der Lehrkräfte zu finanzieren.

- b) Beibehaltung eines flächendeckenden, bedarfsorientierten Kursangebots unter Fortentwicklung der Kursqualität und Verbesserung des Kurszugangs und

Die Maßnahmen des operativen Ziels „Beibehaltung eines flächendeckenden, bedarfsorientierten Kursangebots unter Fortentwicklung der Kursqualität und Verbesserung des Kurszugangs“ wurde im Wesentlichen mit der Novellierung der IntV zum 1. März 2012 umgesetzt. Dabei wurden u. a. die Kooperation der Kursträger untereinander und die Möglichkeit der zusammengefassten Vermittlung von Teilnehmern zu einem Kursträger eingeführt. Ferner hat das BAMF am 6. Juni 2012 in Umsetzung der Empfehlungen aus dem Nationalen Aktionsplan Integration ein Modellprojekt ausgeschrieben, das innovative Konzepte für die Kooperation von Trägern besonders im ländlichen Raum zum Gegenstand hat. Zudem wurden das Trägerzulassungsverfahren neu geregelt und zusätzliche Qualitätsanforderungen, wie z. B. im Bereich des Einsatzes digitaler Medien im Unterricht, eingeführt.

- c) Erreichung spezieller Zielgruppen,

und wie sind hiermit jeweils vereinbar die Sparmaßnahmen des Jahres 2010, die empirisch nachweisbar eher zu einem gegenteiligen Effekt geführt haben (Reduzierung der Ausgaben für Lehrerqualifizierung auf 0 Euro im ersten Halbjahr 2011, Rückgang der begonnenen Integrationskurse im Vergleich der Jahre 2009 und 2011 um über 12 Prozent, überdurchschnittlicher Rückgang von Teilnehmenden in Alphabetisierungs- und Frauen/Elternkursen im Vergleich der Jahre 2009 und 2011)?

Die Bundesregierung engagiert sich bei der Erreichung spezieller Zielgruppen unter anderem mit der seit dem Jahr 2009 durchgeführten Motivationskampagne „Deutsch lernen, Deutschland kennen lernen“. Im Rahmen dieses Projektes

wurden Informationsmaterialien erstellt (Film und Print), die sich an Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen und an Eltern mit Migrationshintergrund richten. Am 3. Februar 2012 fand eine Auftaktveranstaltung zum Beginn des bundesweiten Versands der erarbeiteten Materialien unter Anwesenheit des Bundesministers des Innern statt. Jeweils ein Exemplar der Infomappen wurde inzwischen bundesweit an jede Grundschule versandt. Nachbestellungen sind kostenlos möglich.

Außerdem wurden die Wiederholungsmöglichkeiten für Teilnehmer, die vor Dezember 2007 einen Kurs besucht haben, erweitert (§ 5 Absatz 4 IntV und § 17 Absatz 3 Satz 3 IntV).

41. Wie hoch waren die Zahl der Teilnehmenden in Berufsintegrationskursen und entsprechende finanzielle Ausgaben im Jahr 2011, wie hoch ist die Vermittlungsquote, und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen?

Soweit mit den benannten „Berufsintegrationskursen“ die berufsbezogenen Sprachkurse des ESF-BAMF-Programms (Europäischer Sozialfonds) gemeint sind, lässt sich Folgendes festhalten:

Im Jahr 2011 haben 22 621 Teilnehmer einen berufsbezogenen Sprachkurs im Rahmen des ESF-BAMF-Programms begonnen. Im Jahr 2011 wurden rund 37,9 Mio. Euro an ESF-Mitteln an Kursträger ausgezahlt.

Nach bisherigen Erkenntnissen standen knapp die Hälfte der Teilnehmer des Programms sechs Monate nach Kursende in einem regulären Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis oder konnten in eine allgemeine Maßnahme vermittelt werden.

Diese Erfolgsquote basiert zum einen auf der neuen inhaltlichen Ausrichtung des Programms, aber auch auf der optimierten Zusammenarbeit aller an der Programmumsetzung Beteiligten. Es zeigt sich, dass auch die Zielgruppe der SGB-II-Leistungsempfänger mit oftmals schwierigen Lebenssituationen mit passgenauen Angeboten erreicht wird.

Die Vermittlungsquote des Programms übertrifft gesteckte Ziele: Im Nationalen Aktionsplan Integration ist im Dialogforum „Arbeitsmarkt und Erwerbsleben“ als Ziel gesetzt worden, 20 Prozent der Teilnehmer des Programms in Arbeit, Ausbildung oder eine allgemeine Weiterbildung zu vermitteln.

42. In welchem Umfang (in welchen Konstellationen, bis zu welcher Höhe) werden im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bzw. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die für einen Integrationskurs erforderlichen Lernbücher und andere notwendigen Anschaffungen übernommen, und erfolgt dies im Ermessen oder infolge einer Rechtspflicht, und welche Urteile sind der Bundesregierung hierzu bekannt?

Eine Übernahme der Kosten für die Anschaffung von für einen Integrationskurs erforderlichen Lernmitteln im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II ist grundsätzlich nicht möglich. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nicht das zuständige Leistungssystem.

Auch nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können angesichts der Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises keine Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt erbracht werden.

43. Wie ist die aktuelle Personalstruktur des BAMF in absoluten und relativen Zahlen und nach Personalstellen und Kosten differenziert (bezüglich der inhaltlichen Aufgabenbereiche bitte so differenziert wie möglich antworten, d. h. mindestens nach Abteilungs- und Gruppenebene aufgliedert)?

Die Personaldaten des BAMF finden sich in Anlage 1.

44. Für welchen Zeitraum wurden bzw. werden nach letztem Stand wie viele Beschäftigte des BAMF aus welchen Bereichen zur Abarbeitung von Asylanträgen eingesetzt, welche Aufgaben übernahmen diese Kräfte in welchem Umfang, und welche Auswirkungen hatten diese Umsetzungen für die Bereiche, denen Personal entzogen wurde?

Mit Stand 1. Juni 2012 sind 230 Mitarbeiter mit einem Umfang von 205,9 Vollzeitäquivalenten als Entscheider im Asylbereich eingesetzt.

Davon sind 16 Mitarbeiter in einem Umfang von 14,9 Vollzeitäquivalenten befristet bis 31. Dezember 2012 aus allen Abteilungen des BAMF (Zentralreferate und Regionalstellen) vorübergehend zusätzlich als Entscheider im Asylbereich eingesetzt.

Anlage

Stand: 13. Juni 2012

Personalstruktur

(Auf BAMF-Arbeitsplätzen beschäftigtes Personal)

	Absolut	Relativ	Kosten
Amtsleitung inkl. Leitungsstab	20,3	1,1 %	998 029 €
EU-Fonds	68,6	3,6 %	3 372 650 €
Prüfbehörde, Bescheinigungsbehörde, Zuständige Behörde	19,2	1,0 %	943 949 €
Abteilung 1 Ressourcen und Verwaltung	166,6	8,8 %	8 190 722 €
Leitung	4,9	0,3 %	240 904 €
Z-Referate	161,7	8,6 %	7 949 819 €
Abteilung 2 Internationale Aufgaben, Migrationsforschung und -grundsatzfragen, Informations- und Kommunikationstechnik, CIO	199,5	10,6 %	9 808 218 €
Leitung	4,7	0,2 %	231 071 €
Gruppe 21 Internationale Aufgaben, Europa-Recht, Rückkehrförderung, EU-Finanzkoordination	50,3	2,7 %	2 472 949 €
Gruppe 22 Grundsatzfragen der Migration, Migrationsforschung, Ausländerzentralregister, Statistik	51,9	2,8 %	2 551 612 €
Gruppe 23 Nationale und internationale IT-Verfahren, Interne und externe It-Services im Bereich Migration, Integration und Ausländerwesen	92,6	4,9 %	4 552 586 €

Personalstruktur
(Auf BAMF-Arbeitsplätzen beschäftigtes Personal)

	Absolut	Relativ	Kosten
Abteilung 3 Integration	243,4	12,9 %	11 966 518 €
Leitung	6,5	0,3 %	319 566 €
Gruppe 31 Grundsatzfragen der Integration, Bundesweites Integrations- programm, Öffentlichkeitsarbeit Integration	29,3	1,6 %	1 440 505 €
Gruppe 32 Sprachliche Bildung, Einbürgerungs- und Integrationskurs- testverfahren, Finanzangelegenheiten	151,0	8,0 %	7 423 764 €
Gruppe 33 Maßnahmen der Integrationsförderung, Jüdische Zuwanderer, Migrationsberatung	56,6	3,0 %	2 782 682 €
Abteilung 4 Asylverfahren, Aufenthaltsrecht, Sicherheit, Informations- zentrum Asyl und Migration	282,7	15,0 %	13 898 663 €
Leitung	6,0	0,3 %	294 984 €
Gruppe 41 Aufenthaltsangelegenheiten, Informationszentrum Asyl und Migration	75,7	4,0 %	3 721 715 €
Gruppe 42 Steuerung des Asylverfahrens, besondere Verfahren	70,5	3,7 %	3 466 062 €
Gruppe 43 Operative Querschnittsaufgaben, Sicherheit	130,5	6,9 %	6 415 902 €
Abteilung 5 Durchführung von Asylverfahren, Regionalkoordination der Integration, Wahrnehmung von Migrationsaufgaben	902,9	47,9 %	44 390 176 €
Leitung, Operatives Controlling	14,5	0,8 %	712 878 €
Gruppe MA Asylverfahren, Migrationsaufgaben, Regionalstellen Integra- tion BY, ST, BW, RP, HE, TH, SN	427,0	22,7 %	20 993 028 €
Gruppe MB Asylverfahren, Migrationsaufgaben, Regionalstellen Integra- tion BE, BB, HH, SH, MV, HB, NI, NW	461,4	24,5 %	22 684 270 €
Zwischensumme	1 884,0	100,0 %	92 624 976 €
Mitarbeiter in der Freistellungsphase Altersteilzeit	86,7		4 262 519 €
Mitarbeiter auf Arbeitsplätzen bei anderen Behörden beschäftigt (i. d. R. Abordnungen)	16,2		796 457 €
Gesamtsumme*	1 986,9		97 683 952 €

* inkl. aller Teilzeit Befristetbeschäftigten.